

Bebauungsplan ALTSTADT - QUARTIER 44

(Bismarckstrasse-Gärtnerstrasse-Klostermühlgasse)

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e nA) Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960
(BGBI. I S. 341)

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grund-
stücken - Baunutzungsverordnung /BauNVO - i.d.F. vom 26.11.68
(BGBI. I S. 1237)

§ 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des
Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl. S. 208)

§§ 3, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg
- LBO - vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über
die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - vom
19.1.1965 (BGBI. I S. 21)

B) Festsetzungen:

§ 1

Art der baulichen Nutzung

(1) Für die Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung im
Plan massgebend.

(2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht
zulässig.

(3) Anlagen im Sinne des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 26 und 29 LBO
sind genehmigungspflichtig.



§ 2

Mass der baulichen Nutzung

- (1) Das Mass der zulässigen baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl sowie der Anzahl der Vollgeschosse, jeweils im Plan.
- (2) Die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse ist zwingend.

§ 3

Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen im Plan.
- (2) Als Ausnahme kann die hofseitige Baugrenze mit dem im Plan dargestellten Treppenhaus überschritten werden.

§ 4

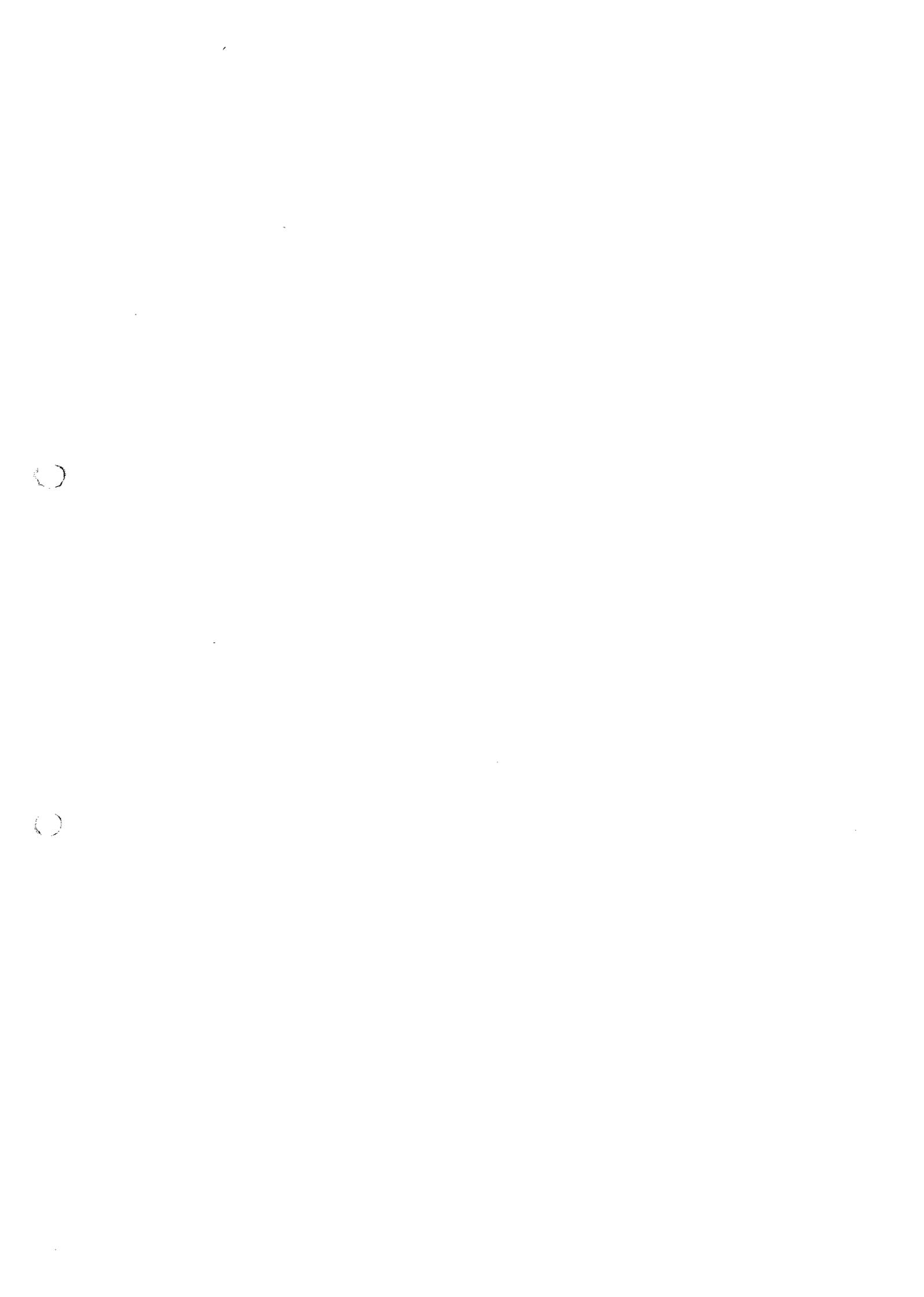
Gestaltung der Bauten

- (1) Beim Anbau an bestehende Gebäude sind deren Traufhöhe und Dachneigung zu übernehmen.
- (2) Sog. Kniestöcke oder Drempele (Aussenwände über der letzten Geschossdecke) sind bis zu 30 cm Höhe zulässig.
- (3) Die Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
- (4) Die Dachfüsse sind als Kastengesimse mit einer Ausladung von höchstens 30 cm auszubilden.

§ 5

Garagen und Stellplätze

- (1) Die im Plan vorgenommene Flächenausweisung für Gemeinschaftsstellplätze und Tiefgarage gilt als Festsetzung gemäss § 9 Abs.1 Nr. 12 BBauG.
- (2) Die Überdachung oberirdischer Stellplätze ist nicht zulässig.



§ 6

Aussenanlagen und Bepflanzung

- (1) Feste Einfriedigungen sind nicht zulässig.
- (2) Die im Plan dargestellte Anordnung von Bäumen gilt als verbindliche Festsetzung gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.
- (2) Für Ausnahmen und Befreiungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt § 94 LBO.

§ 8

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Die aufgrund des Strassengesetzes Baden - Württemberg vom 20.3.1964 (Ges.Bl. S. 127) gemäss Erlass des Regierungspräsidiums Südbaden Nr. P 3/18/5510/311 am 15.7.1966 erfolgte Planfeststellung der Stadtdurchfahrt des Autobahnzubringers Lahr wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

Lahr, den 5. 10. 1970

Stadtbauamt

Der Oberbürgermeister

Müller
(Dr.-Ing. Kugler) Genehmigt gemäß § 11 des
Stadtbaudirektor (GBl. I S. 341) (Dr. Brucker)



Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 5. Jan. 1971

Dienstlegel

Im Auftrag

Raupp

bitte wenden

Der Bebauungsplan wurde am 28.1.1971 rechtsverbindlich.

Lahr, den 12. 2. 1971



M. Müller
(Steuerer)
Stadtoberbaurat